

Öffentliche Planauflage

Das Departement für Finanzen und Energie

legt auf Begehren des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) folgendes Projekt öffentlich auf:

Vorlage Nr. S-0177681.1

Transformatorstation Raron A9 ZA West
- Neubau auf Parzelle 4 der Gemeinde Raron
Koordinaten: 2627685/1128304

Vorlage Nr. S-0177683.1

Transformatorstation Asper
- Neubau auf Parzelle 205 der Gemeinde Raron
Koordinaten: 2628366/1128348

Vorlage Nr. S-0177682.1

Transformatorstation Raron A9 ZA Ost
- Neubau auf Parzelle 205/5798 der Gemeinde Raron
Koordinaten: 2628335/1128364

Vorlage Nr. L-0116937.4

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Turtig Nord und Raron A9 ZA Ost
- Umverlegung

Vorlage Nr. L-0204086.2

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Lattenbine und Raron A9 ZA West
- Umverlegung

Vorlage Nr. L-0209957.4

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Asper und Rundeija
- Umverlegung

Vorlage Nr. L-0234430.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Techron und Raron A9 ZA West
- Neuverlegung

Vorlage Nr. L-0234431.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Asper und Raron A9 ZA Ost
- Neuverlegung

Vorlage Nr. L-0234432.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Blagere und Basper
- Neuverlegung

Betroffene Gemeinde:

Raron (3942)

Gesuchstellerin:

EVWR AG

Die Gesuchsunterlagen werden entsprechend Art. 16d, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0) vom **17. Februar 2023 bis zum 20. März 2023** öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, Sitten eingesehen werden.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (VwVG, Art. 52, Abs. 1).

Sitten, den 10. Februar 2023

Roberto Schmidt, Staatsrat